

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 110.

Mittwoch den 20. April.

1870.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter haben beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. Js. nicht die Steuer abgeführt haben. — Leipzig, den 7. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Lamprecht.

## Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:

Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armenkassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beidrückung des Gemeindegiegels auszustellende Quittung zu erteilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Gibt innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer andern Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armenkassen-Einnehmern, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.

Sinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

## Bekanntmachung.

Nach §. 7. des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei befugt zu sein, mit einer, von der Polizeibehörde beglaubigten Fischkarte versehen sein, und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zuwiderhandlungen sind mit Geld bis zu 5 Thalern oder entsprechendem Gefängnisse zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischerinnung für die fließenden Wasser in der Stadt und der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht birtu zusteht, ausgestellten, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechthalen berechtigenden, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in der Registratur unseres Commissariats am Raschmarke Nr. 2 gegen Erlegung von 1 Thaler ausgegeben.

Leipzig, den 19. April 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

## Thomaschule.

Das neue Schuljahr wird am 26. April früh 7 Uhr beginnen. Die Prüfung der um die erledigten Alumnstellen sich bewerbenden Schüler wird Sonnabend den 23. April von Vormittags 8 Uhr an veranstaltet; die der übrigen angemeldeten Schüler Montag den 25. April 8 Uhr. Ich bitte mir dieselben 20., 21. und 22. April in den Vormittagsstunden zuschicken zu wollen.

Dr. Eckstein.

## Knaben-Selecta der I. Bürgerschule.

Die Prüfung der zur Knaben-Selecta angemeldeten Schüler findet Sonnabend den 23. d. Mts. Vormittags von 9 1/2 Uhr an im Amtszimmer des Directors statt.

Leipzig, den 19. April 1870.

A. Friedlaender.

## In Sachen unserer Wochenmärkte.

Der Wochenmarkt an der Johannisikirche fristet, wie man sieht, nur kümmerlich sein Dasein. Zwar ist etwas geschehen, um ihm aufzuhelfen, der Bau einer Fleischhalle ist beschlossen worden. Nur fragt es sich, ob das viel hilft, es halten ja auch jetzt schon Fleischer dort feil. Gleichwohl ist es eine Sache von Belang, daß unsere Frauen und Dienstmädchen zumal bei schlechtem Wetter nicht so weit zu gehen haben; man denke nur an die Strecke vom

Dresdner Thore bis auf den Fleischerplatz! Jedenfalls aber sollte man Erbarmen mit den Frauen haben, die, wenn sie auf den Markt gehen, ihre Kinder mitnehmen oder sie ohne Aufsicht zu Hause lassen müssen.

Der beste Gedanke, der auch neulich in der Sitzung der Stadtverordneten vorgebracht, aber leider, unbedeutender Bedenken wegen, abgelehnt worden ist, der beste Gedanke bleibt es immer, den Wochenmarkt auch außer den Messen auf den Fleischerplatz zu verlegen. Da wird die innere Stadt frei und ein großer Theil